



Marktgemeinde

LEOPOLDSDORF IM MARCHFELD



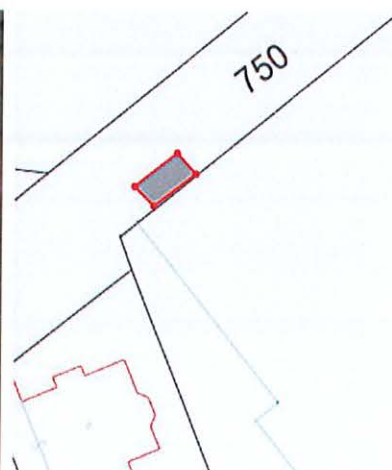
Der Bürgermeister der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld erlässt gemäß §43 StVO 1960, i.d.g.F. nachstehende

VERORDNUNG

In Anwendung der Bestimmungen des §94d Ziff.4 StVO 1960 und §43 Abs. 1 lit. StVO 1960 wird angeordnet:

Beim Parkplatz vor dem Eingangsbereich Sportplatz Leopoldsdorf, Flurgasse direkt an der Leopold Figl-Gasse ist auf der bezeichneten Parkfläche das Halten und Parken mit Ausnahme von Fahrzeugen, die nach der Bestimmung des §29b Abs. 4 gekennzeichnet sind, verboten.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach §52 lit.a Ziff. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“, jeweils mit dem Aufdruck „Anfang“, „Ende“ und der Zusatztafel nach §54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 „ausgenommen Fahrzeuge mit Behindertenausweis“ kundzumachen. Sie tritt gemäß §44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft. Der Aufstellungsort der Verkehrszeichen ist im nachstehenden Plan ersichtlich.



Der Bürgermeister
Dr. Clemens Nagel



Angeschlagen am: 14.03.24

Abgenommen am:

Ergeht an: Polizeiinspektion Leopoldsdorf, Bauhof Leopoldsdorf